

1. Nachtragsatzung zur Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Wakendorf I

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz –LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S 86) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.07.2013 folgende 1. Nachtragsatzung zur Verbandssatzung erlassen:

1. § 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Verband führt den Namen "Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I" mit dem Sitz in Bad Segeberg, Kreis Segeberg.

2. § 11 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei erneuter Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

3. § 16 Abs. 3 wird hinzugefügt:

- (3) Sitzungen sind nicht öffentlich.

4. § 20 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Sie ist nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gemäß den Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs und ergänzend den §§ 7 – 20 LWVG zu führen. Der Verband führt im laufenden Haushaltsjahr unterjährig eine doppelte Buchhaltung nach GemHVO-Doppik, aus welcher der Jahresabschluss nach § 22 zu entwickeln ist.

5. § 29 wird geändert und erhält folgende Fassung:

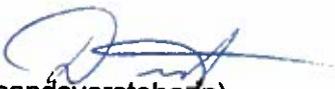
- (1) Der Verband kann die zur Durchsetzung der in § 5 vorgesehenen Benutzungsrechte erforderlichen Anordnungen erlassen. Für den Vollzug gelten §§ 228 ff. LVwG.

(2) Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

6. Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:

Bad Segeberg, den 9.07.2013


(Verbandsvorsteherin)

Genehmigt:

Bad Segeberg, 06.08.2013

i.A. 
Die Landrätin des Kreises Segeberg
als Aufsichtsbehörde der Wasser- und
Bodenverbände



Ausgefertigt:

Bad Segeberg, den

(Verbandsvorsteherin)

Bekannt gemacht:

Bad Segeberg, den

Die Landrätin des Kreises Segeberg
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände